



## ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **KULTUR**

**Europäisches Kulturabkommen** ([SEV Nr. 18](#)), am 19. Dezember 1954 in Paris zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 5. Mai 1955.

Ziel dieses Abkommens ist es, gegenseitiges Verständnis bei den Völkern Europas und die gegenseitige Anerkennung ihrer kulturellen Vielfalt zu entwickeln, die europäische Kultur zu bewahren, nationale Beiträge zum gemeinsamen europäischen Kulturerbe unter Achtung der gleichen Grundwerte zu fördern und insbesondere das Studium von Sprachen, Geschichte und Landeskunde der Staaten, die der Konvention beigetreten sind, anzuregen. Die Konvention trägt zu abgestimmtem Handeln bei, indem sie zu kulturellen Maßnahmen im europäischen Interesse auffordert.

\* \* \*

**Europäisches Übereinkommen zum Schutz archäologischen Erbes** ([SEV Nr. 66](#)), am 6. Mai 1969 in London zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 20. November 1970.

Das Übereinkommen gilt für alle Überreste und Gegenstände oder sonstige Spuren menschlichen Lebens, die von Epochen und Kulturen zeugen, für die Ausgrabungen und Funde die Hauptquelle oder eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis sind.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Fundorte und Stätten von archäologischem Interesse abzugrenzen und zu schützen und zur Erhaltung der später freizulegenden Zeugnisse der Vergangenheit Grabungsschutzgebiete einzurichten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Möglichen unzulässige Ausgrabungen zu verbieten und zu verhindern, zweckdienliche Maßnahmen zu ergreifen, damit archäologische Ausgrabungen nach Erteilung einer besonderen Genehmigung nur fachlich geeigneten Personen übertragen werden, sowie sicherzustellen, daß die Ausgrabungsbefunde überwacht und geschützt werden. Weiterhin verpflichten sich die Vertragsparteien, Maßnahmen zu ergreifen, um die wissenschaftliche Veröffentlichung der Ergebnisse der Ausgrabungen und Entdeckungen zu gewährleisten, die Weitergabe archäologischer Gegenstände zu wissenschaftlichen, kulturellen und bildungspolitischen Zwecken zu erleichtern und in der Öffentlichkeit eine Vorstellung vom historischen und kulturellen Wert archäologischer Funde und von der Notwendigkeit, diese zu erhalten, zu wecken.

Das Übereinkommen betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere bei der internationalen Weitergabe von archäologischen Gegenständen (z.B. staatliche Kontrolle von Ankäufen der Museen).

\* \* \*

**Europäisches Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut** ([SEV Nr. 119](#)), am 23. Juni 1985 in Delphi zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: Das Übereinkommen tritt nach der dritten Ratifizierung in Kraft.

Auf der Grundlage des Konzepts der gemeinsamen Verantwortung und Solidarität hinsichtlich des Schutzes des europäischen Kulturerbes sieht das Übereinkommen einen strafrechtlichen Schutz von Kulturgütern vor. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Parteien, die Notwendigkeit des Schutzes von Kulturgütern der breiten Öffentlichkeit stärker bewußt zu machen, bei der Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut zusammenzuarbeiten, die Schwere solcher Straftaten anzuerkennen, geeignete Sanktionen anzuwenden und bei der Suche nach entwendeten Kulturgütern zusammenzuarbeiten.

\* \* \*

**Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas** ([SEV Nr. 121](#)), am 3. Oktober 1985 in Grenada zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Dezember 1987.

Das Übereinkommen sieht vor, die Politik zum Schutz und zur Aufwertung des architektonischen Erbes in Europa zu verstärken und zu fördern. Es bestätigt darüber hinaus die Notwendigkeit europäischer Solidarität in Sachen Denkmalpflege und unterstützt die praktische Zusammenarbeit der Vertragsstaaten. Es stellt Grundsätze einer "koordinierten europäischen Denkmalpflegepolitik" auf.

\* \* \*

**Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert)** ([SEV Nr. 143](#)), am 16. Januar 1992 in Valetta zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 25. Mai 1995.

Die revidierte Fassung des Übereinkommens aktualisiert die Bestimmungen des 1969 vom Europarat angenommenen Übereinkommens (SEV Nr. 66).

Der neue Wortlaut bezieht die Erhaltung und Aufwertung des archäologischen Kulturguts in die Ziele der Städtebau- und Raumordnungspolitik ein. Er geht insbesondere auf die Formen der Zusammenarbeit zwischen Archäologen, Städte- und Raumplanern ein, um den bestmöglichen Schutz des archäologischen Kulturgutes zu gewährleisten.

Die Neufassung gibt Anleitungen für die Finanzierung der Ausgrabungen, Forschungsarbeiten und Veröffentlichung der erzielten Ergebnisse. Es behandelt auch die Öffnung für Besucher, insbesondere der archäologischen Stätten, und pädagogische Maßnahmen, um der Öffentlichkeit den Wert des archäologischen Erbes bewußt zu machen.

Schließlich stellt die Neufassung einen institutionellen Rahmen für die gesamteuropäische Zusammenarbeit im Bereich des archäologischen Erbes dar, was einen systematischen Austausch von Erfahrungen und Experten zwischen den einzelnen Ländern beinhaltet. Der Ausschuß, der die Anwendung des Übereinkommens überwachen soll, hat eine wichtige Rolle als Initiator und Koordinator der Politik in Sachen des archäologischen Kulturguts in Europa.

\* \* \*

**Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen** ([SEV Nr. 147](#)), am 2. Oktober 1992 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 1994.

Dieses Übereinkommen will die Entwicklung der mehrseitigen europäischen Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen fördern, die Freiheit der künstlerischen Gestaltung und die freie Meinungsäußerung gewährleisten und die kulturelle Vielfalt in den verschiedenen Ländern Europas schützen.

Um Anspruch auf die Vergünstigungen des Übereinkommens zu haben, müssen an jeder Produktion mindestens drei Gemeinschaftsproduzenten, die in drei verschiedenen Vertragsstaaten des Übereinkommens niedergelassen sind, beteiligt sein. Die Teilnahme eines oder mehrerer Gemeinschaftsproduzenten, die nicht in

den Vertragsstaaten des Übereinkommens niedergelassen sind, ist nur erlaubt, wenn ihre Gesamtproduktionskosten 30 % nicht überschreiten. Außerdem muß es sich um einen europäischen Kinofilm im Sinne der in Anlage II festgelegten Kriterien handeln.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, sieht das Übereinkommen eine Gleichstellung aller Gemeinschaftsproduktionen, die vorher von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten genehmigt worden sind, mit nationalen Filmen vor. Mit anderen Worten, sie haben von Rechts wegen Anspruch auf dieselben Vergünstigungen wie letztere. Außerdem regelt das Übereinkommen : die Mindest- und Höchstbeiträge der Gemeinschaftsproduzenten, das Miteigentum jedes Gemeinschaftsproduzenten am Originalnegativ, Bild und Ton, die allgemeine Ausgewogenheit der Investitionen und der vorgeschriebenen technischen und künstlerischen Beteiligung, die von den Vertragsparteien zu ergreifenden Maßnahmen, um die Herstellung und Ausfuhr des Kinofilms zu erleichtern, und das Recht einer Vertragspartei, eine Endfassung des Kinofilms in einer der Sprachen dieser Vertragspartei zu verlangen.

\* \* \*

**Rahmenkonvention des Europarats über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft** ([SEV Nr. 199](#)), am 27. Oktober 2005 in Faro zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juni 2011.

Diese Konvention geht von der Idee aus, dass das Wissen und der Nutzen des Kulturerbes ein Recht der Bürgerinnen und Bürger ist, am kulturellen Leben – wie in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung festgehalten – teilzunehmen.

Dieser Text versteht das Kulturerbe sowohl als Ressource für die menschliche Entwicklung dar, als auch für die Steigerung der kulturellen Diversität sowie der Förderung des interkulturellen Dialogs, zudem als Teil eines Modells für eine ökonomische Entwicklung, das auf den Prinzipien nachhaltiger Nutzung von Ressourcen beruht.

\* \* \*

**Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (revidiert)** ([SEV Nr. 220](#)), am 30. Januar 2017 in Rotterdam zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Oktober 2017.

Das revidierte Übereinkommen hat zum Ziel, einen rechtlichen und finanziellen Rahmen für die Gemeinschaftsproduktion von Langfilmen bereitzustellen, die Produktionsfirmen aus drei oder mehr Vertragsstaaten involvieren. Das revidierte Übereinkommen kann darüber hinaus auch als bilateraler Rahmen bei Fehlen eines konkreten Vertrags über eine Gemeinschaftsproduktion zwischen zwei Parteien benutzt werden. Die Teilnahme eines oder mehrerer Koproduzenten, der/die keiner dieser Parteien angehört/angehören, ist möglich, vorausgesetzt dass sein/ihr Gesamtbeitrag 30% der Gesamtkosten der Produktion nicht übersteigt. Das gemeinschaftlich produzierte Werk muss außerdem die Definition eines offiziell gemeinschaftlich produzierten Kinofilms erfüllen, wie in Anhang II zu diesem Übereinkommen festgelegt.

Das Übereinkommen aktualisiert die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen aus dem Jahr 1992 (SEV Nr. 147), um den grundlegenden Veränderungen, die die Filmindustrie in der Zwischenzeit durchlaufen hat, Rechnung zu tragen.

Die wichtigsten Änderungen am Text haben zum Ziel:

- den Anwendungsbereich des Übereinkommens zu erweitern, indem es nun Nichtmitgliedstaaten des Europarats offen steht und den Gedanken einer „offiziellen internationalen Gemeinschaftsproduktion“ einführt, der die Formulierung „offizielle europäische Gemeinschaftsproduktion“ ersetzt;
- den minimalen und maximalen Beitrag der einzelnen Koproduzenten anzupassen, um ihnen die Beteiligung an offiziellen Gemeinschaftsproduktionen zu erleichtern, bei gleichzeitiger Bereitstellung von Absicherungen für nationale Stellen, sollten diese wünschen, den Zugang zu nationalen Produktionsfonds zu sperren;
- eine Überwachung und einen Austausch der besten Praxis im Hinblick auf die Anwendung des revidierten Übereinkommens sicherzustellen; Diese Funktionen sind vom Vorstand der Eurimages

(Filmförderungsfonds) zu besetzen, der sich in erweiterter Zusammensetzung treffen und alle Parteien zum revidierten Übereinkommen einschließen muss;

- die Arbeit der für seine Anwendung zuständigen Stellen zu erleichtern, indem man das Anerkennungsverfahren im Rahmen des Übereinkommens aktualisiert, um einer weit verbreiteten Praxis Rechnung zu tragen.

Das überarbeitete Übereinkommen findet Anwendung auf Gemeinschaftsproduktionen, bei denen alle beteiligten Produktionsfirmen in Vertragsstaaten des überarbeiteten Textes gegründet wurden. Das Übereinkommen aus dem Jahr 1992 findet weiterhin Anwendung auf alle Gemeinschaftsproduktionen, bei denen mindestens eine der beteiligten Firmen in einem Vertragsstaat gegründet wurde, der nur dem Übereinkommen von 1992 angehört.

\* \* \*

**Übereinkommen des Europarats über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut** ([SEV Nr. 221](#)), am 19. Mai 2017 in Nicosia zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. April 2022.

Das Übereinkommen über Straftaten im Zusammenhang mit Kulturgut soll den illegalen Handel mit Kulturgut und die Zerstörung von Kulturerbe zu verhindern und zu bekämpfen. Das Übereinkommen ist Teil der Maßnahmen der Organisation zur Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen.

Das Übereinkommen steht jedem Land weltweit zur Zeichnung offen und zielt auch darauf ab, die internationale Zusammenarbeit gegen diese Verbrechen, die das Kulturerbe der Welt zerstören, zu fördern.

Das Übereinkommen befasst sich als erster internationaler Vertrag speziell mit strafrechtlichen Maßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kulturgut. Es erklärt eine Reihe von Handlungen zu Straftatbeständen, darunter den Diebstahl, Raubgrabungen, die Ein- und Ausfuhr, das illegale Erwerben und Inverkehrbringen von Kulturgut. Außerdem sind laut dem Übereinkommen die Fälschung von Dokumenten und die Zerstörung oder Beschädigung von Kulturgut mit Strafe zu bewehren, sofern diese Handlungen mit Vorsatz geschehen.